Registriernummer: _____

Zustimmungserklärung über SARS-CoV-2 Testung durch Antigenschnelltest

Testbeginn _____

Testende _____

Auftragnehmer: Teststation DRK Kreisverband Delitzsch e.V.,
Eilenburger Straße 65, 04509 Delitzsch

Auftraggeber: +++ BITTE LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN +++

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____

vereinbaren mit dem Ziel, die Corona-Pandemie einzudämmen und Infektionsketten gemeinsam und schnell zu unterbrechen, die Durchführung eines Antigenschnelltests. Der eingesetzte Test ist vom Robert-Koch-Institut als geeignet gelistet.

Der Nachweis eines amtlichen Lichtbildausweises zum Nachweis der Identität der getesteten Person bei einer Testung nach § 4a TestV wurde von der zu testenden Person vorgelegt und <u>vom Leistungserbringer geprüft</u>:	☐ Ja _____ Prüfer

Der Auftragnehmer führt die Testung als medizinprodukterechtlicher Betreiber entsprechend den Herstellerangaben mit dazu befähigtem Gesundheitspersonal durch, dass die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Eine ärztliche Behandlung findet nicht statt. Gemäß § 24 Satz 2 IfSG gilt für patientennahe Schnelltests bei Testung auf SARS-CoV-2 seit der gesetzlichen Änderung vom 18.11.2020 kein Arztvorbehalt mehr, so dass im Vertragsverhältnis die Vorschriften der §§ 630a ff BGB zum Patientenrecht keine unmittelbare oder entsprechende Anwendung finden und der Auftragnehmer allein den Betreiberpflichten des § 3 MPBetreibV unterliegt.

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass ihn ein negatives Testergebnis nicht von der Einhaltung der Hygieneregeln (AHA+L) entbindet und **dass ein positives Testergebnis** wegen der geringeren Sensitivität und Spezifität nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts **grundsätzlich mittels PCR-Test* bestätigt werden muss.**

Der Auftragnehmer ist nur bei begründetem Verdacht einer akuten Infektion zur namentlichen Meldung des Auftraggebers nach §§ 6 bis 9 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Ob eine akute Infektion vorliegt, muss unter Berücksichtigung der Eigenschaften des verwendeten Tests, der durchgeführten Voruntersuchungen und der anamnestischen Angaben im Rahmen eines laborärztlichen Befundes erfolgen. Im Falle eines positiven Ergebnisses des Antigenschnelltests ist der Auftraggeber selbst für die weitere Abklärung durch einen PCR-Test verantwortlich, der ggf. zu einer Meldung nach §§ 6 bis 9 IfSG führen kann. Die Nachtestung mittels PCR-Test ist als Krankenbehandlung eine Leistung der GKV/PKV oder kann kostenfrei nach der TestV erfolgen.

Im Rahmen der Schnelltestung werden personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Der Auftragnehmer führt zum Zwecke der Diagnostik eine elektronische oder schriftliche Liste, in die er die pro Tag von ihm durchgeführten Testungen mit diesen Daten und dem Testergebnis aufnimmt. Die Daten werden elektronisch weitergeben zum Schnelltest-Portal. Einsicht ist möglich unter: https://www.telekom.de/datenschutzhinweise

Die Datenverarbeitung entspricht Art. 6 Abs. 1 i. V. m Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie den vorgesehenen Zweck erfüllt haben und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mehr bestehen oder wenn der Auftraggeber seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

Der Auftraggeber hat die vorstehenden Informationen verstanden und stimmt diesen zu. Ich wurde über die Durchführung, die Risiken und die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Testung aufgeklärt.

……
Datum / Unterschrift Auftraggeber (bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

* Die Durchführung eines eventuell notwendigen PCR-Tests findet durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen statt. Getestete mit positiven Schnelltest-Ergebnis wenden sich umgehend an das Gesundheitsamt unter 03421 758-5555 oder Ihren Hausarzt.

Infoblatt zur Absonderung in Sachsen

Stand: 22. November 2021

Was tun[1] bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern).
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie medizinische Hilfe brauchen (teilen Sie der Arztpraxis mit, dass bei Ihnen der Verdacht auf eine Infektion besteht).
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, gehen Sie diesen möglichst aus dem Weg.
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht mit Ihnen zusammenleben.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass bei Ihnen der Verdacht besteht, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten.

Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR-Test positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: *2. positives Testergebnis*).

2. BEI EINEM POSITIVEM TESTERGEBNIS:

- Sie müssen für mind. 14 Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Wenn Sie noch Symptome haben, verlängert sich die Zeit.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen mit ihnen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und diese ebenfalls zu Hause bleiben müssen (siehe: *3. Kontaktpersonen*).
- Sagen Sie allen anderen (auch geimpften und genesenen) Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten. Alle sollen sich am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt mit Ihnen testen lassen. Das geht in einer Teststelle.
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule Bescheid.
- Aktivieren Sie die Corona-Warn-App und teilen Sie Ihr Testergebnis.
- Wenn Sie vollständig geimpft sind und keine Symptome haben, können Sie am 5. Tag einen PCR-Test oder am 7. Tag einen Antigenschnelltest in einer Teststelle machen. Wenn der Test negativ ist, ist Ihre Absonderung zu Ende. Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt das sehen will.

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson):

- Wenn Sie mit jemandem zusammenleben, der oder die positiv getestet wurde, sind Sie eine Kontaktperson (Hausstandsangehörige). Sie müssen zu Hause bleiben (sich absondern), wenn Sie nicht vollständig geimpft oder genesen (d.h. PCR-Test nicht älter als sechs Monate) sind.
- Ihre Absonderung beginnt am ersten Tag nach dem Kontakt und endet nach 10 Tagen, wenn Sie bis dahin nicht selber auch positiv getestet werden oder Symptome haben.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule Bescheid. Sie können die Information vom Gesundheitsamt an die positiv getestete Person, mit der Sie zusammenwohnen, als Nachweis verwenden.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder Test gehen müssen.
- Sie können sich am 7. Tag per PCR-Test oder Antigenschnelltest testen lassen, um die Absonderung vorher zu beenden. Das geht in einer Teststelle. Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt das sehen will.
- Alle Personen, die mit einer positiv getesteten Personen Kontakt hatten (auch Warnung über die Corona-Warn-App) und nicht abgesondert sind, sollen sich am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt testen lassen und solange nur sehr wenige Menschen treffen.

Hier finden Sie mehr Infos: Internetseite Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt und http://www.coronavirus.sachsen.de.

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig, damit wir die Pandemie gemeinsam stoppen.

[1] entsprechend der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder der kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen– siehe dortiges Internetportal.